

## **BGer 6S.143/2002 vom 11. Juni 2002**

Bundesgericht, 2002-06-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6S.143\\_2002](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6S.143_2002)

FR: TF 6S.143/2002 du 11 juin 2002

IT: TF 6S.143/2002 del 11 giugno 2002

### **Erwägungen**

#### **E. 4**

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Strafe sei in dem Masse herabzusetzen, als die Schuldsprüche der jeweils mehrfachen sexuellen Nötigung und Vergewaltigung aufgehoben würden und er sich anderer Straftatbestände schuldig gemacht haben sollte. Da es beim Schuldspruch der Vorinstanz bleibt, sind seine Vorbringen hinfällig.

5.-a) Der Beschwerdeführer bringt vor, die Vorinstanz habe ihm - wie zuvor schon das Bezirksgericht - ein fünfjähriges Berufsverbot auferlegt, gleichzeitig aber anerkannt, er habe sich in den fast vier Jahren zwischen beiden Urteilen wohl verhalten. Darin liege ein unauflösbarer Widerspruch. Die Vorinstanz habe ihr Ermessen verletzt.

b) Die Vorinstanz verweist auf die Ausführungen im Urteil des Bezirksgerichts und hält fest, die berufliche Tätigkeit des Beschwerdeführers umfasse verschiedene Praktiken, welche ineinander übergingen. Dazu gehörten insbesondere Gesprächstherapie, Hypnose und psychologische Beratung. Der Beschwerdeführer selbst weise darauf hin, kranke Personen zu behandeln. Das psychiatrische Gutachten über den Beschwerdeführer bejahe eine Rückfallgefahr im Bereich der von ihm bisher ausgeübten therapeutischen Tätigkeit. Diese stünde mit den begangenen Straftaten in direktem Zusammenhang. Es dränge sich deshalb auf, dem Beschwerdeführer im Sinne von Art. 54 StGB zu verbieten, für die Dauer von 5 Jahren ab Rechtskraft des Urteils eine psychotherapeutische Tätigkeit auszuüben. Angesichts der vom Beschwerdeführer geschilderten weiteren Erwerbsmöglichkeiten (Vertrieb von Kräuternahrung usw.) sei dies verhältnismässig.

c) Die Vorinstanz hat die Dauer des Berufsverbots mit Rechtskraft des Urteils beginnen lassen. Das ist nicht zu beanstanden.

Was die Dauer des Berufsverbots betrifft, zeigt der Beschwerdeführer nicht hinreichend auf, aus welchen Gründen die Vorinstanz sie wegen des beträchtlichen Zeitablaufs seit dem bezirksgerichtlichen Urteil hätte kürzen müssen. Weder legt er dar, dass er in der Zwischenzeit seinem Beruf nicht weiter nachgegangen ist, noch trifft es entgegen seiner Behauptung zu, dass die Vorinstanz sich in diesem Zusammenhang dahingehend geäußert habe, er habe sich "wohl verhalten".

Die im Bereich der bisherigen Therapeutenarbeit bestehende Rückfallgefahr lässt sich nur mit einem Berufsverbot für die maximale Dauer hinreichend einschränken. Eine Bundesrechtsverletzung liegt nicht vor.

6.-Der Beschwerdeführer ficht die dem Opfer zugesprochene Genugtuungssumme nur für den Fall an, dass er "auf Grund anderer Straftatbestände" verurteilt werden sollte. Im kassatorischen Verfahren der Nichtigkeitsbeschwerde kann es aber nicht zu einer Verurteilung "auf Grund anderer Straftatbestände" kommen. Abgesehen davon verletzt der

Schuldspruch der Vorinstanz kein Bundesrecht. Auf das nicht weiter begründete bedingt formulierte Vorbringen des Beschwerdeführers kann nicht eingetreten werden.

7.-Der Beschwerdeführer macht im Zusammenhang mit der beurteilten Schadenersatzforderung des Opfers geltend, die Vorinstanz habe die Aussagen eines Zeugen nicht überprüft, wonach die Geschädigte nach Abbruch der Beziehung zum Beschwerdeführer wieder in die Drogen "abgerutscht" sei.

Damit sei die Vorinstanz aber ausser Stande gewesen zu beurteilen, ob die von einem Arzt bezeugte Behandlungsbedürftigkeit der Geschädigten auf Fehler des Beschwerdeführers oder "Drogen und Sex" der Beschwerdegegnerin nach ihrem Auszug zurückzuführen sei. Die Vorinstanz habe somit Schadenersatz zugesprochen, ohne sich mit der Frage der Kausalität zwischen den Taten und dem Schaden überhaupt befasst zu haben.

a) Der Beschwerdeführer wendet sich auch in diesem Punkt über weite Strecken gegen tatsächliche Feststellungen der Vorinstanz, insbesondere mit seiner Rüge widersprüchlicher Argumentation. Damit ist er nicht zu hören.

b) Ist der Zivilanspruch zusammen mit der Strafklage beurteilt worden, so kann die Nichtigkeitsbeschwerde wegen dieses Anspruches unter anderem vom Verurteilten ergriffen werden. Berufung ist ausgeschlossen ( Art. 271 Abs. 1 BStP ).

Erreicht der Streitwert der Zivilforderung, berechnet nach den für die zivilprozessuale Berufung geltenden Vorschriften, den erforderlichen Betrag nicht ( Art. 46 OG :

Fr. 8'000.--), und handelt es sich auch nicht um einen Anspruch, der im zivilprozessualen Verfahren ohne Rücksicht auf den Streitwert der Berufung unterläge (vgl. Art. 44 und 45 OG ), so ist eine Nichtigkeitsbeschwerde im Zivilpunkt nur zulässig, wenn der Kassationshof auch mit dem Strafpunkt befasst ist ( Art. 271 Abs. 2 BStP ). Das Gesetz sieht jedoch in den Fällen des Art. 271 Abs. 2 BStP vor, dass der Kassationshof auf die Beschwerde im Zivilpunkt nur eintritt, wenn er die Beschwerde im Strafpunkt gutheisst und dessen abweichende Beurteilung auch für die Entscheidung im Zivilpunkt Bedeutung haben kann ( Art. 277quater Abs. 2 BStP ).

Anträge betreffend Zivilforderungen sind in der eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde in Strafsachen, wie in der Berufung, grundsätzlich zu beziffern ( BGE 125 III 412 E. 1). Die Berufungssumme bestimmt sich nach Massgabe der Rechtsbegehren, wie sie vor der letzten kantonalen Instanz noch streitig waren ( Art. 46 OG ).

Im hier zu beurteilenden Fall beziffert der Beschwerdeführer seine Anträge zwar nicht ausdrücklich, doch ergibt sich der Streitwert ohne weiteres aus seinen Anträgen und dem angefochtenen Urteil. Er wendet sich wie bereits vor der Vorinstanz gegen die Zusprechung von Schadenersatz an die Beschwerdegegnerin durch die Vorinstanz. Diese hat den Beschwerdeführer verpflichtet, an die Beschwerdegegnerin Fr. 9'200.-- zuzüglich Zins von 5% seit dem 1. November 1995 als Schadenersatz sowie unter dem gleichen Titel deren künftigen therapeutischen Aufwendungen im Zusammenhang mit den Straftaten zu bezahlen. Vor der letzten kantonalen Instanz erreichte der Streitwert insoweit den erforderlichen Betrag von Fr. 8'000.--. Auf die Vorbringen des Beschwerdeführers ist in dem Umfang einzutreten, als sich der Beschwerdeführer nicht gegen verbindliche tatsächliche Feststellungen der Vorinstanz wendet.

c) Materiell sind die Einwände des Beschwerdeführers unbegründet. Dieser verkennt, dass die Vorinstanz der Geschädigten Schadenersatz wegen Schlechterfüllung des

Behandlungsauftrages zugesprochen hat, weil Therapie und Ausbildung im Ergebnis für sie unbrauchbar waren. Dies betrifft Therapiestunden, welche die Beschwerdegegnerin vor dem Abbruch ihrer Beziehung zum Beschwerdeführer bei diesem bezogen und teilweise auch bezahlt hat. Wenn der Beschwerdeführer schliesslich darauf hinweist, dass die Beschwerdegegnerin ab Aufnahme des intimen Verhältnisses keine Therapiekosten mehr bezahlt habe, richtet er sich gegen die verbindlichen tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz, was nicht zulässig ist.

Die Vorinstanz hat zwar nicht festgestellt, ob die Beschwerdegegnerin aufgrund der Straftaten behandlungsbedürftig ist bzw. ob und inwieweit ihre Behandlungsbedürftigkeit damit in Zusammenhang steht. Sie hat lediglich die Schadenersatzpflicht des Beschwerdeführers dem Grundsatz nach bejaht und ihn für den Fall, dass der Beschwerdegegnerin aufgrund der Straftaten Behandlungskosten erwachsen sollten, zu deren Bezahlung verpflichtet. Das ist bundesrechtlich nicht zu beanstanden. Bei späterer Uneinigkeit über die Frage der Kausalität und die Höhe der Therapiekosten steht den Parteien der zivilprozessuale Weg offen.

8.-Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Kosten ( Art. 278 Abs. 1 BStP ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.